

Politische Haft

In der DDR gab es viele politische Häftlinge. Über deren genaue Zahl existieren allerdings nur grobe Schätzungen, die sich bislang auf ca. 200.000 Personen belaufen. Die Ungenauigkeit in den Angaben ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass sich die SED-Führung weigerte, eine eigene Kategorie für politische Häftlinge zu etablieren. Wer sich gegen die sozialistische Ordnung aufgelehnt hatte und als vermeintlicher Staatsfeind verhaftet und verurteilt worden war, war in kommunistischer Perspektive ebenso kriminell wie Mörder, Einbrecher oder Betrüger. Zwar wusste die Staatssicherheit genau, wer aus politischen Gründen in Haft saß. Doch eine zentrale verwaltungsmäßige Erfassung und kategoriale Einteilung gab es nicht. Vor diesem Hintergrund fehlte in der offiziellen zeitgenössischen Rechtsprechung auch eine entsprechende klare Definition. Das wiederum hat zur Folge, dass eine Zuordnung und Kategorisierung vielfach von außen und rückwirkend erfolgt ist und in vielen Fällen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich macht.

Bei Verurteilungen nach eindeutig politischen Strafrechtsparagrafen fällt die Zuordnung nicht schwer: Wer nach § 213 („Ungesetzlicher Grenzübertritt“) oder auch nach § 105 („Staatsfeindlicher Menschenhandel“) verurteilt wurde, wollte nur die DDR in Richtung Westen verlassen oder anderen dabei helfen. Auch bei § 106 – „Staatsfeindliche Hetze“ – war klar, dass es dabei mitnichten um Volksverhetzung oder ähnliches ging, sondern nur um die Inanspruchnahme des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – bis zu zehn Jahre Haft drohte das DDR-Strafgesetzbuch in diesem Falle an. Bei § 107, der für „Staatsfeindliche Gruppenbildung“ mit bis zu zwölf Jahren Haft drohte, war der Fall ebenfalls klar. Auch die „Sammlung von Nachrichten“ (§ 98 StGB), „die geeignet sind, die gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen“ und die „Landesverräterische Nachrichtenübermittlung“ (§ 99), wegen der ins Gefängnis kommen konnte, „wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik“ verbreitete, gehörten eindeutig zum politischen Strafrecht. Ebenso waren Verurteilte wegen „Staatsfeindlicher Verbindungen“ (§ 100), „Ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ (§ 219) oder „Öffentlicher Herabwürdigung der staatlichen Ordnung“ noch ziemlich klar den politischen Gefangenen zuzurechnen.

Schwieriger hingegen wird der Umgang mit dem Vorwurf der Spionage, denn der Tatverdacht der Spionage konnte und wurde gegen nahezu jeden tatsächlichen oder vermeintlichen Regimegegner vorgebracht werden, wenn es darum ging, Oppositionelle ins Gefängnis zu bringen oder gar zu beseitigen. Allerdings waren auch wirkliche Spione aktiv – und Spionage ist auch in jeder westlichen Demokratie ein Straftatbestand. Darüber hinaus wurden etliche Handwerksmeister, Selbstständige, Gastwirte, Kunstsammler und Antiquitätenbesitzer, die der Macht- und Sicherheitsapparat der SED als störend oder gefährlich beurteilte und an deren Eigentum er wollte, wegen angeblicher Steuerhinterziehung angeklagt und verurteilt. Dass die Finanzämter in vielen solchen Fällen ohne eigene Berechnung willfährig die Steuerbescheide ausstellten, die die Ermittler diktierten, um gegen ihre Opfer vorgehen zu können, ist bekannt, jedoch kaum belastbar aktenkundig. Des Weiteren konnten viele unangepasste Jugendliche, die nicht den Normvorstellungen entsprachen und nicht bereit waren, sich der alltäglichen Beschränkung und Gängelei zu fügen, nach § 249 wegen „asozialen Verhaltens“ zu Haftstrafen verurteilt werden. Dieser Willkürparagraph wurde allerdings auch massenhaft im kleinkriminellen Milieu zur Anwendung gebracht, um kleine Taschen- oder Ladendiebe anstatt zu einer Bewährungs- oder Geldstrafe zu einer Haftstrafe verurteilen zu können. Daher gelten all diejenigen, die lediglich nach § 249 verurteilt wurden, im Normalfall nicht als politische Häftlinge.

In der Bundesrepublik hingegen ging man von anderen Prämissen aus. Gerade in den Jahren vor dem Mauerbau 1961 verließen viele Haftentlassene die DDR. Ehemalige politische Häftlinge aus dem Osten hatten im Westen Anspruch auf besondere Hilfen. Vor diesem Hintergrund entwickelten die westdeutschen Behörden eine rechtsverbindliche Definition, um politische von kriminellen Gefangenen zu unterscheiden. Nach dem Häftlingshilfegesetz vom 6. August 1955 sollten demnach Personen, die „aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden“ als politische Gefangene anerkannt werden. Weitere Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. September 1959 und vom 10. Mai 1961 präzisierten: Ein „politischer Gefangener“ sei, wer in der DDR „aus politischen Gründen“ in Gewahrsam genommen wurde und dessen Haft „nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse [...] bedingt“ war, insbesondere dann, „wenn nach den in den freiheitlichen Demokratien anerkannten Grundsätzen das Verhalten des Häftlings den Freiheitsentzug nicht gerechtfertigt hätte“.

Im Strafvollzug der DDR bildeten politische Häftlinge offiziell keine eigene Gruppe. Gleichwohl unterschieden sie sich jedoch von anderen Mithäftlingen. Das begann schon am Anfang: Ein

Großteil der Politischen hatte zuvor eine ganz andere Art von Untersuchungshaft erfahren, vor allem dann, wenn die Staatssicherheit das Verfahren führte und die Gefangenen in ihren MfS-Untersuchungshaftanstalten verwahrte. Dort waren sie kaum oder gar nicht mit anderen Häftlingen in Kontakt gekommen, wurden isoliert und psychisch terrorisiert. „Das war die Hölle. Was ich dort erlebte, das kann ich denen niemals verzeihen. Ich hatte Todesangst.“ Mit diesen Worten beschrieb Heinz Grünhagen das Grauen, das er während seiner Haftzeit im Stasi-Untersuchungsgefängnis Frankfurt (Oder) erlebt hatte. Der junge Arbeiter war dorthin verschleppt worden, weil er sich beim Volksaufstand vom 17. Juni 1953 den Streikenden in Strausberg angeschlossen hatte. Eingepfercht in einer überfüllten Zelle, wurde er nach brutalen Misshandlungen und nächtelangen Verhören zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Potsdamer Stasi-Untersuchungsgefängnis wurden zwischen 1952 und 1988 mehr als 6.200 Menschen inhaftiert. Davon waren knapp 2.000 Personen auf Grund von Fluchtdelikten verhaftet, über 1.600 unter dem Vorwurf der „Spionage“ und 900 wegen „staatsfeindlicher Hetze“ beschuldigt worden. Die Stasi-Untersuchungshaft folgte hier seit den 1970er Jahren drei Grundprinzipien: vollständige Isolation, Desinformation und permanente Kontrolle. Die psychologisch intensiv geschulten Vernehmungsoffiziere suchten die Häftlinge in den Verhören einzuschüchtern und psychisch zu destabilisieren. Nach Abschluss der „Untersuchung“ wurde den DDR-Gerichten das jeweilige Strafmaß übermittelt. Diese hielten sich in der Regel an die Vorgaben.

Bedeutsame Orte politischer Haft hatten oftmals eine Vergangenheit als Zuchthäuser aus der Zeit vor 1945 wie zum Beispiel in Brandenburg, Bautzen, Cottbus, Hoheneck oder Halle. Eine der größten Haftanstalten befand sich in Cottbus, das aufgrund der roten Backsteinfassade den Beinamen das „Rote Elend“ trug. Traurige Bekanntheit erlangte der Ort, als sich am 19. Oktober 1978 der 26-jährige Republikflüchtling Werner Greifendorf während eines Hofgangs aus Protest gegen seine Inhaftierung verbrannte. Personal und MfS versuchten, seinen Tod mit allen Mitteln zu vertuschen. Dennoch gelangte der Vorfall in westdeutsche Zeitungen und erschütterte die Öffentlichkeit. In der Ära Honecker war das Zuchthaus, das dem Ministerium des Innern unterstand, eine der zentralen Haftanstalten für politische Gefangene. Vor allem verurteilte Ausreisewillige und Republikflüchtlinge wurden in dieser Zeit nach Cottbus verlegt. Tausende kaufte die Bundesregierung frei. Die geschätzte Höhe der Devisen, die das SED-Regime allein via Cottbus einnahm, belief sich auf mehrere hundert Millionen DM.

In nahezu allen Gefängnissen, in denen politische Häftlinge einsaßen, schilderten diese ihre Haftbedingungen als hart. Es wurde darauf geachtet, dass die Politischen nicht unter sich blieben, keine eigene Gruppierung bildeten und nicht die Atmosphäre im Gefängnis bestimmten. Vielmehr sollten sie stets und ständig spüren, dass sie für die meisten der „Erzieher“ genannten Aufseher verachtenswerte Persönlichkeiten waren. Das Ausmaß der Schikanen, Misshandlungen und Strafen, die jemand erleiden musste, mochte unterschiedlich sein, aber spurlos ging die Haftzeit an niemandem vorbei. Etliche haben schwere Schäden davongetragen. Beispielsweise gab es ein drakonisches Strafsystem bei Verfehlungen. Berühmt-berüchtigt ist die in manchen Gedenkstätten zu sehende Arrestzelle, der sogenannte Tigerkäfig. In der Zelle ist eine tagsüber hochgeschlossene Pritsche, sonst nichts. Die Arreststrafe wurde auch gern mit Essensentzug verbunden. Zudem war der Arrestant von seiner Zellentoyette noch einmal durch ein Gitter getrennt. Sie war sichtbar, aber unerreichbar. So wird selbst die eigene Notdurft zur Tortur. Denn wenn man die Zelle „verschmutzte“, zog das wieder eine Bestrafung nach sich.

Unterschiedslos unterlagen alle Häftlinge einer Pflicht zu „gesellschaftlich nützlicher Arbeit“. Im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz wurde die Arbeitspflicht als Teil der Gefangenenenerziehung beschrieben – tatsächlich stand aber immer mehr der wirtschaftliche Nutzen der Haftzwangsarbeit im Mittelpunkt. Den Häftlingen wurden die Tätigkeiten übertragen, zu denen man selbst unter DDR-Bedingungen nicht genug zivile Arbeiter nötigen konnte. Oft waren sie körperlich besonders anstrengend, manchmal besonders nervtötend und stupide, nicht selten auch besonders gefährlich und stark gesundheitsschädlich. Dafür wurden zuweilen eigene Strafvollzugseinrichtungen in der Nähe der Arbeitsplätze geschaffen.

In das eigens für die Arbeit im Braunkohletagebau und im Chemiekombinat eingerichtete Strafvollzugskommando Bitterfeld wurden zeitweise besonders viele politische Gefangene zu schwerer und gefährlicher Zwangsarbeit eingeteilt. Insbesondere zwischen 1975 und 1983 stieg die Zahl der politischen Gefangenen deutlich an. Im April 1982 schätzte die Staatssicherheit, dass sich unter den 1.200 Inhaftierten ca. 550 bis 700 Strafgefangene waren, die nach § 213 [„Ungesetzlicher Grenzübertritt“] verurteilt worden waren. Die Gefangenen, die hier in einem Kommando arbeiteten, waren im Gefängnis in Verwahrräumen mit durchschnittlich 25 Insassen untergebracht. Zu Brigadieren wurden meist kriminelle, mehrfach vorbestrafte Häftlinge ernannt. Somit waren Misshandlungen und sadistische Quälereien an der Tagesordnung und wurden von Seiten des Bewachungspersonals nur selten unterbunden oder geahndet, ist

in einer Beschreibung zu lesen. Der Arbeitszwang ist durch Entzug von Vergünstigungen, Arreststrafen oder auch durch körperliche Misshandlungen renitenter Strafgefangener durchgesetzt worden.

Bitterfeld war für massive Umweltverschmutzung ohnehin berüchtigt. Die Chemieanlagen waren verschlissen, die Havarien häuften sich. An vielen Arbeitsplätzen waren die zulässigen Höchstwerte von giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen um ein Vielfaches überschritten, weshalb an den schlimmsten Plätzen immer häufiger Häftlinge zum Einsatz kamen. Auf dem Papier galten auch für sie die Arbeitsschutzbestimmungen, doch die Praxis war „Raubbau an Leben und Gesundheit der Häftlinge“, wie es in einem Bericht über die Haftarbeit in Bitterfeld hieß. Es fehlte an Arbeitsschutzkleidung für die Häftlinge. Im Chloratbetrieb, der Kalium- und Natriumchlorat herstellte, wurden die Grenzwerte für Chlor permanent überschritten und einige Gebäudeteile galten sogar als einsturzgefährdet. Im Chromoxyd- bzw. Chromat-Betrieb sollen die Häftlinge permanent von Kaliumdichromatstaub umgeben gewesen sein, der die Schleimhäute angreift. Bei allen Mitgliedern dieses Kommandos sei nach einiger Zeit die Nasenscheidewand zerfressen gewesen. Bei der Herstellung von Polycarbonatpulver durch die Nachchlorierung von PVC, seien vor allem Methanol, Tetrachlorethan und Chlor gefährlich gewesen, habe ein ehemaliger wegen § 213 StGB verurteilter Strafgefangener berichtet. Die Methanolkonzentration wäre in manchen Bereichen so stark gewesen, dass dort Explosionsgefahr geherrscht habe.

Die extremsten Arbeitsbedingungen haben wohl in den beiden Chloralkalielektrolysen aus den dreißiger Jahren geherrscht. Bei der Produktion von Chlor, Natron- bzw. Kalilauge und Wasserstoff im Amalgamverfahren ist Quecksilber verwendet worden, das aus den maroden Anlagen an vielerlei Stellen ausgetreten ist. Es verdampfte in den Produktionshallen, in denen man aus Sicherheitsgründen die Fenster zum Teil zugemauert hatte. Die zulässigen Grenzwerte für Quecksilber wurden bis um das 16fache überschritten. „Als ich das erste Mal in die Halle kam, wo die Natronlauge produziert wurde, dachte ich, das sind lauter wandelnde Leichen“, beschrieb ein ehemaliger politischer Häftling seinen ersten Eindruck (zit. nach Justus Verdin). Die dort eingesetzten Häftlinge brachten das Quecksilber auch mit in den Strafvollzug, da sie die verseuchte Kleidung erst dort wechseln durften. Die Folge dieser Zustände waren Quecksilbervergiftungen, die 1980 und 1981 bei zwei nach § 213 StGB Verurteilten zum Tode führten. Daraufhin wurden einige Verbesserungen in den Chlorektrolysen vorgenommen und die Gefangenen regelmäßig untersucht, damit man Häftlinge mit erhöhten Quecksilberwerten in andere

Betriebe verlegen konnte. Erst als freigekaufte Häftlinge im Westen von den katastrophalen Arbeitsbedingungen der Gefangenen im Chemiekombinat Bitterfeld berichteten, ordnete 1983 die für die Überwachung des Mdl-Strafvollzugs zuständige Hauptabteilung (HA) VII des MfS an, dass keine nach § 213 StGB Verurteilten sowie keine Ausreiseantragsteller mehr in die Bitterfelder Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden dürften.

Zwischen einem großen Teil der politischen Häftlinge und ihren kriminellen Mitinsassen gab es einen signifikanten Unterschied. Wer von den Politischen in den Westen wollte, der konnte auf Freikauf durch die Bundesrepublik hoffen. Vor allem in den 1970er und 1980er Jahren war diese spezielle Form des Menschenhandels gängige Praxis und verständlicherweise auch ein Dauerthema in den Haftanstalten, in denen politische Gefangene saßen. Im Prinzip wusste jeder, dass ein Transport nach Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz), in die dortige Stasi-Haftanstalt auf dem Kaßberg in der Regel die baldige Ausreise bedeutete. Von dort aus fuhren die Busse mit freigekauften politischen Gefangenen in den Westen. Für viele war dieses Gefängnis die letzte Station ihrer politischen Haft in der DDR, und hier waren die politischen Häftlinge weitgehend unter sich. Eine ebensolche Besonderheit war der Strafvollzug in Bautzen II, der der Staatssicherheit unterstand. Strafgefangene, an denen das MfS besonderes Interesse hatte – meist Prominente, Westdeutsche, Ausländer, Spione und andere besondere Fälle – wurden nicht in den normalen Strafvollzug geschickt, sondern verbüßten hier ihre Haftstrafe. Die Bedingungen waren deshalb nicht besser, als in anderen Haftanstalten. Auch hier herrschte Arbeitszwang, allerdings waren gewöhnliche Kriminelle hier selten.

Doch nicht alle politischen Gefangenen wurden in den Westen „verkauft“, ein Teil musste bleiben, denn berechenbar wollte das Regime nie sein. Ebenso existierte eine Reihe von politisch Inhaftierten, die die DDR trotz aller Schikanen nicht verlassen wollte und sich auch weiterhin der Auseinandersetzung mit der Staatsmacht stellen wollte, auch wenn ihnen damit die erneute Haft drohte. Am 27. Oktober 1989 beendet eine Amnestie für politische Häftlinge die Inhaftierung aus politischen Gründen in der DDR.

Auswahlliteratur

Tobias Wunschik, Politische Haft in der DDR Gefängnisse und Haftbedingungen 1949-1989, Erfurt 2018.

Tobias Wunschik, Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit in der DDR, der Ost-West-Handel und die Staatssicherheit (1970-1989), Göttingen 2014.

Sibylle Plogstedt, Knastmauke – Das Schicksal von politischen Häftlingen der DDR nach der deutschen Wiedervereinigung, Gießen 2010.

Justus Vesting, „Da habe ich gedacht, das sind lauter wandelnde Leichen“. Haftzwangsarbeit in Bitterfeld, in: Horch und Guck. Zeitschrift zur kritischen Aufarbeitung der SED-Diktatur 60 (2008), H. 2, S. 32-35.

Stefan Sauer, Der missglückte Versuch aus mir einen brauchbaren Menschen zu formen, LStU Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2002.

Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft – Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999.

Wilhelm Heinz Schröder/Jürgen Wilke, Politische Strafgefangene in der DDR. Versuch einer statistischen Beschreibung, in: Historical Social Research/Historische Sozialforschung 23 (1998) 4, S. 3-78.

Annegret Stephan/Sascha Möbius (Hg.), Erinnern. Forschung, Bildung und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit politischer Verfolgung in der SBZ/DDR, Berlin 2009.

Falco Werkentin, Recht und Justiz im SED-Staat, Bonn 2000.

Hans-Eberhard Zahn, Haftbedingungen und Geständnisproduktion in der DDR, Berlin 1997.

Tobias Wunschik, Honeckers Zuchthaus Brandenburg-Görden und der politische Strafvollzug der DDR 1949–1989, Göttingen 2018.